



## Stellungnahme

Am 26.09.2016 hat das Bundeswirtschaftsministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung bekanntgemacht; es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.10.2016. Davon machen die im Bereich Offshore-Windenergie aktiven unterzeichnenden Verbände und Institutionen gerne Gebrauch.

Die anhaltend kurzen Fristen zur Stellungnahme bei der Rechtsetzung im Energiebereich sind allerdings bedenklich; in der Zukunft sollte dies (wieder) vermieden werden.

### **1. Betriebszulassung der Offshore-Windparks von 20 auf bis zu 30 Jahre verlängern**

§ 48 Abs. 8 WindSeeG schreibt vor, dass ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nur befristet erteilt wird, nämlich auf Grundlage der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie. Dies bedeutet, dass die Betreiber gesetzlich dazu verpflichtet werden, einen OWP nach Auslaufen der 20jährigen Förderdauer stillzulegen, selbst wenn ein Weiterbetrieb wirtschaftlich und technologisch sinnvoll wäre.

Wir haben bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des WindSeeG vom 27.04.2016 (dort S. 6) ausgeführt, dass die Kopplung der Zulassungsfrist an die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie insbesondere deshalb problematisch ist, weil sie dem mit der Einführung von Ausschreibungen verbundenen Ziel der Kostensenkungen diametral zuwiderläuft.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die meisten Offshore-Windenergieanlagen aktuell für 25 Jahre zertifiziert sind, Fundamente sowie Netztechnik bereits heute auf 30 Jahre ausgelegt werden und die technische Entwicklung eher eine noch längere Lebensdauer der Anlagen und Komponenten erwarten lässt, sollten auch die Plangenehmigung bzw. der Planfeststellungsbeschluss für 25 bis 30 Jahre erteilt werden. Dass die Lebensdauer und die Verfügbarkeit von Komponenten signifikant erhöht werden konnten, ist auch einer der Entwicklungserfolge von Industrie und Forschung.

Die Möglichkeit zum Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung verringert die Kosten; beispielsweise werden bei längerer Betriebszeit Reparaturen wirtschaftlich. Solche

„Zweitinvestitionen“ werden im Business Case berücksichtigt, so dass die Gesamtkalkulation günstiger ausfällt, wenn sie sich noch auszahlen können. Mithin kann ein Windpark auf See bei einer Betriebszeit von 25 oder 30 Jahren wirtschaftlicher betrieben werden als bei einer auf zwanzig Jahre beschränkten Betriebsdauer. Dies schlägt sich unmittelbar in der Gebotshöhe nieder und führt damit zu signifikant geringeren Kosten für die Stromverbraucher. Eine Verlängerung der Förderung nach EEG ist hiermit nicht verbunden; es findet somit eine **Entlastung** - und keine Belastung - **der Allgemeinheit** bzw. der Stromkunden statt.

Nach einer groben Berechnung wird ein Einfluss auf die Kosten in Höhe von 0,3 bis 0,5 Ct/kWh erwartet, wenn statt 20 Jahren Betriebsdauer 25 Jahre möglich sind. Dies führt zu **kumulierten Einsparungen von bis zu 2,5 Mrd. (!) für die Stromverbraucher** – eine angesichts der „Strompreisdebatte“, die durch steigende Netzentgelte kürzlich erneut befeuert wurde, nicht zu vernachlässigende Größenordnung. Grundlage für diese Berechnung ist die Annahme von 4.200 Volllaststunden sowie ein Auktionsvolumen von 3.100 MW im Übergangssystem (2021-2025) und 4.200 MW im zentralen Zielsystem bis 2030.

**Berechnung der Ersparnis (EEG Umlage) bei einer Laufzeitverlängerung von 20 Jahren auf 25 Jahren (in den Betriebsjahren 21 bis 25 erfolgt die Vergütung nach Marktpreis):**

### 1. Übergangsphase (bis Ende 2025)

3.100,00	MW	Auktionsvolumen
0,40	Cent/kWh	verringertes Angebotspreis (Bandbreite: 0,3 bis 0,5 Cent/kWh) bei 25 jähriger Laufzeit
4.200,00	h/a	Volllaststunden
13.020.000,00	MWh/a	Energieoutput jährlich
20,00	a	Laufzeit für Vergütung gemäß Angebotspreis
1.041,60	Mio. EUR	verringerte EEG Umlage
1,04	Mrd. EUR	verringerte EEG Umlage

### 2. Weitere Ausbauphase bis 2030

4.200,00	MW	Auktionsvolumen (15.000MW-7.700MW-3.100MW)
0,40	Cent/kWh	verringertes Preis
4.200,00	h/a	Volllaststunden
17.640.000,00	MWh/a	Energieoutput jährlich
20,00	a	Laufzeit für Vergütung gemäß Angebotspreis
1.411,20	Mio. EUR	verringerte EEG Umlage
1,41	Mrd. EUR	verringerte EEG Umlage

**3. Gesamte Ersparnis für Verbraucher** 2,45 Mrd. EUR  
**für gesamtes Auktionsvolumen (7.300MW) bis 2030**

Zudem ist es ein Gebot nachhaltigen Wirtschaftens, knappe Rohstoffressourcen und die Umwelt zu schonen, indem Anlagen entsprechend ihrer möglichen Nutzungsdauer betrieben werden, so lange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

## **2. Zum Stichtag für die Berechtigung der Teilnahme an den Übergangsausschreibungen**

An den Ausschreibungen im Übergangssystem können sich nach § 26 WindSeeG nur jene Projekte beteiligen, die bis zum 1. August 2016 eine Genehmigung erhalten haben oder für die ein Erörterungstermin nach VwVfG durchgeführt wurde. Auch wenn diese Terminierung nach unserer Auffassung nicht der üblichen Praxis folgt, ist diese Stichtagsregelung von der Anzahl der betroffenen Akteure akzeptiert. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass damit einzelne fortgeschrittene Projekte nicht an der Ausschreibung im Übergangssystem teilnahmeberechtigt sein werden.

## **3. Zum Zubauvolumen in 2021**

Wir plädieren dafür, den § 27 WindSeeG so anzupassen, dass in den Jahren 2021 und 2022 neben Projekten in der Ostsee auch Projekte in der Nordsee mit verfügbarem Netzanschluss gleichberechtigt in Betrieb genommen werden können. Dies müsste erfolgen, ohne die für die Ostsee im Gesetz vorgesehene Mindestmenge von 500 MW zu beeinträchtigen.

## **4. Änderung von § 77 WindSeeG**

Die Anwendung von § 48 Abs. 8 S. 2 WindSeeG sollte für diejenigen Projekte, die im Falle einer wesentlichen Änderung nach WindSeeG zu beurteilen sind, ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Zusammenhang entstünde sonst nämlich eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung. Einige Projekte, die zur Teilnahme im Übergangsregime berechtigt sind, haben Genehmigungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren, gleichzeitig aber bereits ein modernes Parklayout mit großen Turbinen. Schon länger bestehende Genehmigungen hingegen müssen aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit ihr Windpark-Layout und ihre Turbinengröße noch anpassen und dafür voraussichtlich Änderungsverfahren durchführen. Gemäß § 77 WindSeeG (in der Fassung des Bereinigungsgesetzes) wäre aber nur ein Betrieb über 20 Jahre möglich. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung und zu den oben unter 1. dargestellten Kostenverschiebungen, die direkte Auswirkungen auf die Gebotshöhe und damit die Zuschlagswahrscheinlichkeit haben.

**04.10.2016**

Gez.:

*Uwe Knickrehm*, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V.  
(AGOW)

*Jörg Kuhbier*, Vorstandsvorsitzender der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

*Dr. Ursula Prall*, Vorsitzende des Offshore Forums Windenergie (OFW)

*Dr. Wolfgang von Geldern*, Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V.  
(WVW)

*Jan Rispens*, Geschäftsführer Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH  
(EEHH)

*Volker Köhne*, stellv. Vorstandsvorsitzender der windcomm Schleswig-Holstein e.V.

*Matthias Zelinger*, Geschäftsführer VDMA Power Systems

*Ansprechpartner:*

*Michael Pohl*

*Arbeitsgemeinschaft*

*Offshore-Windenergie e.V.*

*Schiffbauerdamm 19*

*10117 Berlin*

[\*michael.pohl@agow.eu\*](mailto:michael.pohl@agow.eu)

*Dr. Ursula Prall*

*Offshore Forum Windenergie*

*Kaiser-Wilhelm-Straße 93*

*20355 Hamburg*

[\*prall@ofw-online.de\*](mailto:prall@ofw-online.de)